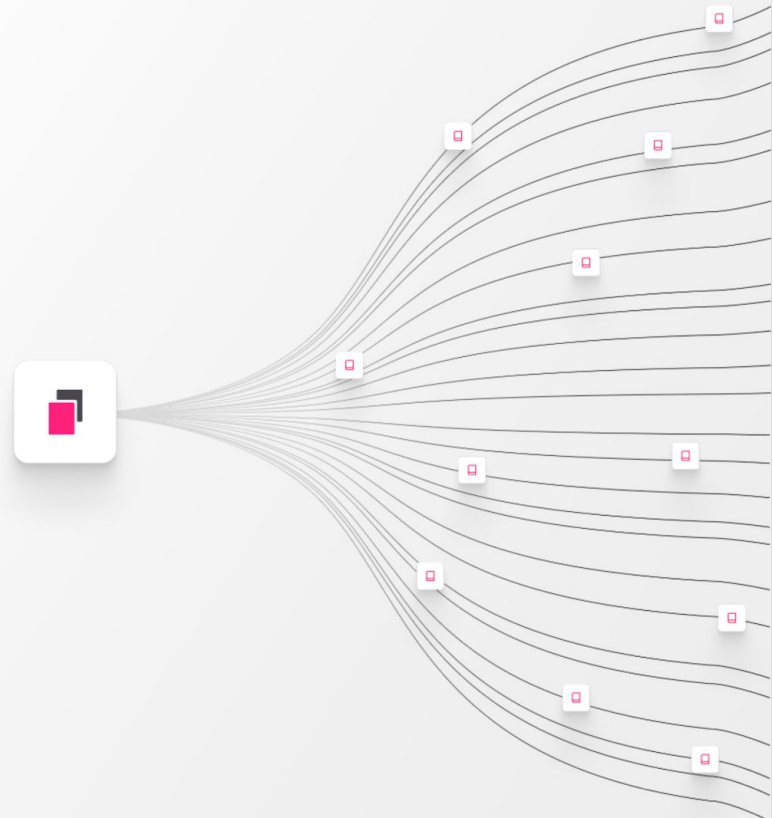


BFH-Newsletter mit KI-Inhalten

Veröffentlichungsdatum der Urteile: 06.06.2024



Titel	Ansatzvoraussetzungen für eine Pensionsrückstellung; vGA
Aktenzeichen und Link	I R 29/21, Link
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>Eine GmbH wurde 1984 von den alleinigen Gesellschaftern und Geschäftsführern Z und Y gegründet. Beiden wurde eine Pensionszusage erteilt, die mehrmals neu gefasst wurde. 2010 übertrugen Z und Y ihre Geschäftsanteile auf ihre Söhne und traten als Geschäftsführer zurück. Sie begannen, eine vorzeitige Altersrente zu beziehen. Die GmbH bildete in ihren Steuerbilanzen für die Pensionsverpflichtungen Rückstellungen. Eine Außenprüfung kam zu dem Schluss, dass die vorzeitigen Rentenzahlungen an Z und Y als verdeckte Gewinnausschüttungen zu werten sind und die Pensionsrückstellungen aufgelöst werden müssen. Daraufhin erließ das FA Änderungsbescheide.</p> <p>Rechtsfrage: Ist die vorzeitige Auszahlung der Altersrente an die ehemaligen Geschäftsführer und Gesellschafter der GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten und müssen die dafür gebildeten Pensionsrückstellungen aufgelöst werden?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Eine Pensionsrückstellung ist zulässig, wenn die im Einkommensteuergesetz genannten Bedingungen erfüllt sind. Dazu gehört eine schriftliche Zusage, die klare Angaben zu Art, Form, Bedingungen und Höhe der zukünftigen Leistungen enthält. Fehlt die Klarheit in der Zusage einer Versorgungskomponente, hindert dies nicht die Rückstellung für eine andere Versorgungskomponente, sofern die Leistungen teilbar sind. Sind die Bedingungen für den Bezug einer Altersrente bei Erreichen des regulären Rentenalters klar definiert, muss eine Pensionsrückstellung gebildet werden, auch wenn die Pensionszusage keine klaren Angaben zu den Bedingungen für den vorzeitigen Bezug von Altersrente enthält. Es kann jedoch zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kommen, wenn die Pensionszusage keine klaren Angaben zu den Bedingungen für den vorzeitigen Bezug von Altersrente enthält und die Kapitalgesellschaft Zahlungen an die begünstigten Gesellschafter vor Erreichen des regulären Rentenalters leistet.</p>

Titel	Zur Anwendung des § 8c KStG a.F. auf Verluste gemäß § 15a EStG
Aktenzeichen und Link	IV R 27/21, Link
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>Die X-GmbH, die zur A-Gruppe gehört, war im Jahr 2014 als Kommanditistin an der B-GmbH & Co. KG beteiligt. Die B-GmbH & Co. KG erzielte hohe Verluste, die der X-GmbH anteilig zugerechnet wurden. Im Jahr 2013 meldete die A-AG Insolvenz an und führte einen Debt-Equity-Swap durch, was zu einem vollständigen Anteilseignerwechsel führte. Das FA ging davon aus, dass aufgrund dieses Anteilseignerwechsels die Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG greift und die verrechenbaren Verluste der X-GmbH nach § 15a EStG untergehen. Die X-GmbH legte Einspruch gegen diese Entscheidung ein.</p> <p>Rechtsfrage: Ist die Anwendung der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG auf die verrechenbaren Verluste der X-GmbH nach § 15a EStG rechters, insbesondere in Anbetracht des durchgeführten Debt-Equity-Swaps und des damit verbundenen Anteilseignerwechsels?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	Das Urteil stellt fest, dass § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG in der Fassung von 2014 nicht auf verrechenbare Verluste gemäß § 15a EStG anwendbar ist, die einer Kapitalgesellschaft als Mitunternehmerin einer Kommanditgesellschaft zugerechnet werden. Dies steht im Widerspruch zu einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen aus dem Jahr 2008.

Titel	Nutzungspflicht des beA für eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Aktenzeichen und Link	VII R 34/22, Link
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>A legte gegen einen Haftungsbescheid Einspruch ein, der erfolglos blieb. Daraufhin erhob er am 17.01.2022 per Telefax Klage vor dem Finanzgericht (FG), vertreten durch die X Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Zweigniederlassung Y. Diese war durch einen Prokuristen, M, vertreten. Nach einem gerichtlichen Hinweis auf § 52d Satz 1 FGO beantragte die Rechtsanwalts-GmbH eine Fristverlängerung und argumentierte, dass § 52d FGO vor dem 01.08.2022 nicht auf eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH anwendbar sei. Das FG wies die Klage als unzulässig ab, da sie nicht in der gesetzlichen Form gemäß §§ 52d, 52a FGO innerhalb der Klagefrist erhoben worden sei. A legte gegen diese Entscheidung Revision ein.</p> <p>Rechtsfrage: Ist eine Klage, die durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die durch einen Rechtsanwalt in Prokura vertreten wurde, als elektronisches Dokument gemäß §§ 52a, 52d FGO erhoben werden muss, ab dem 01.01.2022 gültig?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Bis zum 01.08.2022 war eine Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die als Bevollmächtigte agierte, nicht verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr gemäß § 52d Satz 1 oder 2 FGO zu nutzen. Diese Regelung galt auch dann, wenn die Gesellschaft durch einen Rechtsanwalt im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 3 FGO vertreten wurde.</p>

Titel	Fortwirkung der Erklärung auf Verzicht einer mündlichen Verhandlung (NV)
Aktenzeichen und Link	IX S 16/24, Link
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>A und B legten beim BFH Revision gegen die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes ein. Ihre Prozessvertreter verzichteten auf eine mündliche Verhandlung, was das FA akzeptierte. Das Verfahren wurde aufgrund eines anhängigen Normenkontrollverfahrens beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ausgesetzt. Nach der Entscheidung des BVerfG wurde das Verfahren wieder aufgenommen. A und B wurden gefragt, ob sie das Verfahren aufrechterhalten wollten, was sie bejahten. Der Senat entschied ohne mündliche Verhandlung und wies die Klage ab. A und B legten eine Anhörungsrüge ein, da sie eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör sahen.</p> <p>Rechtsfrage: Ist die Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von A und B?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Eine Erklärung, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, verliert ihre Gültigkeit nicht durch eine nachfolgende gerichtliche Entscheidung, solange diese nur den äußeren Ablauf des Verfahrens betrifft und nicht die tatsächliche oder rechtliche Basis der endgültigen Entscheidung beeinflusst.</p>

Titel	Revisionseinlegung per Telefax durch eine Behörde (NV)
Aktenzeichen und Link	VII R 26/22, Link
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>Ein Lohnsteuerhilfverein gewann einen Rechtsstreit gegen das FA, das daraufhin Revision einlegte. Das Urteil wurde dem FA am 21.07.2022 zugestellt und die Revision wurde am 12.08.2022 per Post eingereicht. Der BFH wies das FA auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung hin. Das FA reichte die Revision erneut elektronisch ein, allerdings nach Ablauf der Frist. Es beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da es aufgrund technischer Schwierigkeiten und Missverständnissen die Frist versäumt habe. Das FA argumentierte, dass es aufgrund seiner speziellen Aufsichtsfunktion über Lohnsteuerhilfvereine nicht das übliche Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs nutzen könne.</p> <p>Rechtsfrage: Ist das FA berechtigt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen, wenn es die Frist zur Einlegung der Revision aufgrund technischer Schwierigkeiten und Missverständnissen versäumt hat?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Das Urteil stellt klar, dass die Verpflichtung bestimmter Vertretungsberechtigter, ein Rechtsmittel und dessen Begründung elektronisch an den BFH zu übermitteln, nicht zu den obligatorischen Angaben einer Rechtsbehelfsbelehrung gehört. Zudem wird festgestellt, dass die Angabe der Haus- und Postanschrift sowie der Telefax-Nummer des BFH, zusammen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung, nicht als Erlaubnis verstanden werden kann, das Rechtsmittel entgegen den gesetzlichen Anforderungen des § 52d FGO auch postalisch oder per Fax einzureichen und zu begründen. Ein fachkundiger Beteiligter kann dies nicht so interpretieren.</p>

Titel	Besetzung des Prüfungsausschusses in der Steuerberaterprüfung (NV)
Aktenzeichen und Link	VII B 5/23, Link
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>A legte gegen den Bescheid der Behörde X, vertreten durch B, Einspruch ein, der das Nichtbestehen ihrer Steuerberaterprüfung 2017 feststellte. Das Finanzgericht wies ihre Klage mit Urteil vom 17.11.2022 ab. A legte gegen dieses Urteil eine Nichtzulassungsbeschwerde ein, die sie auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, die Notwendigkeit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Rechtsfortbildung und auf Verfahrensfehler stützte, auf denen das Urteil beruhte.</p> <p>Rechtsfrage: Ist die Nichtzulassungsbeschwerde von A gegen das Urteil des Finanzgerichts, welches das Nichtbestehen ihrer Steuerberaterprüfung 2017 feststellte, zulässig und begründet, insbesondere hinsichtlich der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, der Notwendigkeit einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Rechtsfortbildung und der behaupteten Verfahrensfehler?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Im Prüfungsrecht gilt der allgemeine Grundsatz, dass nur ausreichend qualifizierte Personen als Prüfer fungieren dürfen. Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt jedoch nicht vor, wenn ein Vertreter der Wirtschaft als Mitglied eines Prüfungsausschusses bestellt wird, selbst wenn dieser neben zwei Steuerberatern und weiteren Mitgliedern aus der Finanzverwaltung tätig ist. Dies bedeutet, dass die fachliche Qualifikation eines Prüfers nicht ausschließlich durch seine berufliche Herkunft oder Position bestimmt wird.</p>

Titel	Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage (NV)
Aktenzeichen und Link	VIII B 3/23, Link
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>Im vorliegenden Fall stellt A die Frage, ob Vertretungs-Apotheker gewerbliche oder selbständige Einkünfte erzielen und gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG einen Gewerbebetrieb unterhalten. A argumentiert, dass die Kriterien, nach denen die Tätigkeit des Vertretungs-Apothekers als gewerbliche Tätigkeit und nicht als selbständige Tätigkeit eingeordnet wird, klärungsbedürftig sind. A legt jedoch nicht dar, warum die Tätigkeit als Vertretungs-Apotheker eine einem Katalogberuf ähnliche Tätigkeit sein könnte und damit der Annahme eines Gewerbebetriebs entgegenstehen könnte. Zudem fehlen Ausführungen dazu, worin sich die Tätigkeit des Vertretungs-Apothekers von der berufsbildtypischen Tätigkeit des Apothekers unterscheidet und warum dies zu einer unterschiedlichen Beurteilung bei der Zuordnung beider Tätigkeiten zu einer Einkunftsart Anlass geben könnte.</p> <p>Rechtsfrage: Erzielen Vertretungs-Apotheker gewerbliche oder selbständige Einkünfte und unterhalten sie gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG einen Gewerbebetrieb?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Im Kontext des § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO wird die Frage aufgeworfen, ob Vertretungs-Apotheker gewerbliche oder selbständige Einkünfte erzielen und ob sie gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG einen Gewerbebetrieb betreiben. Die Begründungsanforderungen nach § 116 Abs. 3 Satz 3 FGO sind jedoch nicht erfüllt, wenn keine Erklärungen dazu vorliegen, wie sich die Tätigkeit des Vertretungs-Apothekers von der typischen Tätigkeit eines Apothekers unterscheidet und warum dies zu einer unterschiedlichen Beurteilung bei der Zuordnung beider Tätigkeiten zu einer Einkunftsart führen könnte.</p>

Titel	Sachaufklärungsmangel durch Übergehen eines erheblichen Beweisantrags (NV)
Aktenzeichen und Link	X B 61/23, Link
Fallbeschreibung und Rechtsfrage	<p>A betreibt seit 2012 ein Restaurant und ermittelt ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Das FA stellte ihre Gewinne gesondert fest, da sie nicht im Bezirk des FA wohnte. Laut einer Kontrollmitteilung der Steuerfahndung hat der Warenlieferant von A (L) Teile der Warenverkäufe nichtexistenten Betrieben oder Personen zugeordnet (Rechnungssplitting). A hat bei L Einkäufe unter zwei verschiedenen Kundennummern getätigt. Die Lieferungen und Rechnungen unter der zweiten Kundennummer waren an die Betriebsanschrift von A adressiert, obwohl der Rechnungsadressat ein nicht identifizierbarer Herr X unter einer nicht existierenden Anschrift war. Das FA schätzte, dass A mit diesen zusätzlichen Wareneinkäufen zusätzliche Erlöse erzielt hat.</p> <p>Rechtsfrage: Ist die Schätzung des FA, dass A mit den zusätzlichen Wareneinkäufen unter der zweiten Kundennummer zusätzliche Erlöse erzielt hat, rechtens?</p>
Leitsätze (vereinfacht)	<p>Ein Beweisantrag darf nur dann ignoriert werden, wenn das Beweismittel irrelevant, unerreichbar, unzulässig oder absolut ungeeignet ist oder wenn die betreffende Tatsache als wahr angenommen werden kann. Wenn ein Finanzgericht davon überzeugt ist, dass ein Restaurantbetreiber unter einer zweiten Kundennummer Einkäufe getätigt hat, die er nicht dokumentiert hat, muss es in der Regel einem Antrag auf Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Lieferscheine nachkommen. Wenn der gesamte relevante Sachverhalt in einem finanzgerichtlichen Urteil nur im Konjunktiv wiedergegeben wird, sind die Anforderungen des § 105 Abs. 3 FGO normalerweise nicht erfüllt.</p>